

Richtlinien der Gemeinde Mainaschaff
für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte
vom 21.09.2011



§ 1

Das Wappen der **Gemeinde Mainaschaff** ist ein Hoheitszeichen und als solches gesetzlich geschützt. Die Führung und der Gebrauch des Wappens sind daher ausschließlich der **Gemeinde Mainaschaff** vorbehalten. Eine Benutzung durch Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung durch die **Gemeinde Mainaschaff**. Diese kann nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien erteilt werden.

§ 2

Veränderungen, Abwandlungen bzw. die Verwendung von Teilelementen des Wappens bedürfen der Genehmigung der in § 5 genannten Stelle.

§ 3

- (1) Vor Verwendung des Wappens ist die Genehmigung vom Antragsteller unter Angabe von Form und Verwendungszweck des Wappens sowie dem Zeitraum der Nutzung bei der **Gemeinde Mainaschaff** schriftlich zu beantragen. Soweit dies möglich ist, ist dem Antrag ein entsprechendes Muster beizufügen. Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein, darf nicht abstoßend oder herabwürdigend wirken und Verwechslungen mit Schreiben amtlichen Charakters müssen ausgeschlossen sein. Die Größe des Wappens in Bezug auf das Gesamtbild darf 5 % nicht überschreiten. Es kann in farbiger Originalform oder zweifarbig stilisiert verwendet werden.
- (2) Eine Genehmigung zur Verwendung des Wappens für gewerbliche Zwecke soll nur erteilt werden, wenn durch die Art der Verwendung sichergestellt ist, dass die Werbung nicht nur dem Antragsteller, sondern auch der **Gemeinde Mainaschaff** selbst zugute kommt.

(3) Die Genehmigung zur Verwendung auf Fahnen zur vorübergehenden Beflaggung von Gebäuden oder Grundstücken bei besonderen Anlässen gilt hiermit als allgemein erteilt.

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens

- a. auf Briefbögen politischer Parteien
- b. auf Siegeln und Stempeln von Firmen, Einzelpersonen, Vereinen oder Verbänden
- c. auf uniformähnlicher Kleidung (Ausnahme: Freiwillige Feuerwehr Mainaschaff)

ist unzulässig, soweit keine Genehmigung nach § 5 vorliegt.

§ 4

- (1) Die Erteilung der Nutzungsgenehmigung für private Zwecke und Vereinszwecke ist kostenfrei.
- (2) Die Nutzungsgenehmigung für gewerbliche Zwecke wird für die Dauer von 2 Jahren erteilt. Für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung wird eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 25.00 € je Artikel und Jahr erhoben. Nach Ablauf von 2 Jahren ist ein erneuter Antrag erforderlich.

§ 5

Für die Erteilung der Genehmigung zur Benutzung des Gemeindewappens ist der 1. Bürgermeister zuständig. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Genehmigung wird entschädigungslos widerrufen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder die erteilten Auflagen und/oder Bedingungen nicht erfüllt werden. Die Genehmigung soll nur Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in der **Gemeinde Mainaschaff** haben oder in einer besonderen Beziehung zur **Gemeinde Mainaschaff** stehen.

§ 6

Diese Richtlinien werden mit dem Tag der Bekanntmachung in den „Mainaschaffer Nachrichten“ wirksam. Bereits früher erlassene Richtlinien treten hiermit außer Kraft.

Mainaschaff, den 21. September 2011

Gemeinde Mainaschaff

.....
Horst Engler, 1. Bürgermeister